

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden

Amtsblatt Nr. 8 vom 18. Februar 2025

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 i.V.m. § 7 UVPG;
Anlage zur Verarbeitung von Milch- Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG für die Molkerei Piding 1

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
Nutzungsänderung im 2. Ober- und Dachgeschoss von Wohnen in Büronutzung;
Einbringen eines Gemeinschafts- und Pausenraumes im Kellergeschoss;
Keine Änderung der Mittelgarage,
Freilassing, Augustinerstraße 2

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung
über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Freilassing
(Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 12.02.2025 3

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
zur Satzung über die Benutzung
der öffentlichen Bestattungseinrichtung der Stadt Freilassing vom 12.02.2025 4

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Erste Satzung zur Änderung der Satzung
über das Leichenhaus der Stadt Freilassing
(Leichenhaus-Benutzungssatzung) vom 12.02.2025 5

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Zwölfte Satzung zur Änderung der
Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Leichenhauses
im Friedhof Freilassing-Salzburghofen vom 12.02.2025 6

Aufstellung der 70. Änderung des Bebauungs- und Baulinienplanes
„Mitterfeld“ mit „Kirch- und Stadtplatz“
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 7

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Aufstellung des Bebauungsplans „Helfau V“:
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 8

Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Jahresabschluss 2023
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe 9

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 i.V.m. § 7 UVPG; Anlage zur Verarbeitung von Milch- Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG für die Molkerei Piding

Vorhaben:	Änderung der Anlage durch Nutzungsänderung/-ergänzung der beiden Netzersatzanlagen zur Spitzenlastabdeckung und Erhöhung der Gesamt- Feuerungswärmeleistung, sowie weiterer Änderungen
Grundstück:	Werksgelände Molkerei, FINr. 632/1,632/3, 632/4, 1085, Gemarkung Piding
Gemeinde:	Piding
Betreiber/ Bauherr:	Milchwerke Berchtesgadener Land Chiemgau eG Hockerfeld 5-8, 83451 Piding

Ergebnis der „allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls“ nach §§ 9 Abs.4, 7 Abs.1 UVPG

1. Allgemeines

Die Milchwerke Berchtesgadener Land Chiemgau eG betreiben am Standort Piding eine Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch mit einem Einsatz von 200 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert (Molkerei) gemäß Nr. 7.32.1 (E) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit drei Ammoniak-Kälteanlagen nach Nr. 10.25 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV sowie eine Anlage zur Erzeugung von Strom, Warmwasser und Dampf durch den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung nach Nr. 1.2.3.1 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es gibt zwei Betriebsgelände: Am Hockerfeld und am Gännslehen.

1.1 Genehmigungssituation und Rechtsgrundlagen

Für die seitens der Milchwerke Piding geplanten Änderungen wird vom Landratsamt Berchtesgadener Land ein immissionsrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 7.32.1 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV durchgeführt.

Die Anlage ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet.

Demnach handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

Durch die Erweiterung des Nutzungszwecks der beiden NEAs (Verbrennungsmotoranlagen) werden diese an sich zu einer genehmigungspflichtigen Anlage/ NE nach Nr. 1.2.3.2 (V) des Anhangs der 4. BImSchV.

Die zwei BHKW's sind nunmehr selbst genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtungen (NE) zur Energiezentrale (EZ), diese ist wiederum NE zur Anlage zur Verarbeitung von Milch; die EZ hat dann im Summe eine FWL von 24,734 MW statt bisher 19,5 MW in der derzeitigen Ausbaustufe 1; auch für die Erhöhung der Gesamt- FWL der EZ ist die Genehmigung zu erweitern.

Ferner ist die Anlage durch die Nr. 7.29.1 in Anlage 1 des UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen mit einer Produktionskapazität als Jahresdurchschnittswert von 200 t Milch oder mehr je Tag) erfasst. Aufgrund der Kennzeichnung mit dem Buchstaben „A“ in der Spalte 2 der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ ist für das Vorhaben eine „Allgemeine Vorprüfung“ nach § 7 Abs.1 UVPG durchzuführen. Die Allgemeine Vorprüfung erfolgte entsprechend den Vorgaben in § 7 Abs. 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung nach Umsetzung der RL 2014/52/EU durch das UVPModG vom 20.07.2017 unter Berücksichtigung der in der Anlagen 2 und 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

1.2 Technische und schalltechnische Kurzbeschreibung des Vorhabens

Geändert werden soll nach den Antragsunterlagen folgendes:

- Palletierzentrum (Geb. 6.1.10) im EG zw. Produktion 1 (Geb. 6.1) und Produktion 4 (Geb. 6.2)
- Anlagentechnische Endzustand der Produktion 2 (Geb. 6.3 sowie Zwischenbau Geb. 6.2.1)
- Flaschenvorsortierung (Geb. 6.5.1)
- Umgestaltung des ehem. Mitarbeiterparkplatzes (Geb. 6.14 neu)
- Nutzungsänderung bzw. –ergänzung der beiden bisherigen Netzersatzanlagen (Notstromaggregate) zusätzlich auch zur Abdeckung der Spitzenlast bei der Energieversorgung mit max. 300 Stunden pro Jahr
- Im Betriebsbereich Hockerfeld sollen die innerbetrieblichen Verkehrswege der LKW für die Anlieferung bzw. Abtransport von Rohmilch bzw. Molke/Magermilch („Umfahrung“ – sog. Variante B) geändert werden.

Eine detaillierte Beschreibung der o.g. Maßnahmen ist Kapitel 3.5 der Antragsunterlagen zu entnehmen.

Die innerbetrieblichen Verkehrswege im Betriebsbereich Gännslehen bleiben ebenso unverändert wie die Verkehrswege auf den öffentlichen Straßen (hier: Ganghoferstraße und Am Gännslehen) oder auch der Werksverkehr zwischen den Betriebsbereichen Hockerfeld und Gännslehen auf diesen öffentlichen Verkehrswegen.

2. UVP Vorprüfungskriterien:

Luftschadstoffimmissionen und Lärmimmissionen stellen die einzigen vorhabensbedingten Wirkungspfade dar.

3. Merkmale und Vorkehrungen:

Die Anforderungen zur Luftreinhaltung und zum Schallschutz werden im Genehmigungsverfahren anhand der Vorgaben der TA-Luft und der TA- Lärm festgelegt.

Das beantragte Vorhaben wird in Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Nr. 1 BImSchG geprüft. Der Prüfungsumfang umfasst folgende Aspekte, ob

- schädliche Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden, und

- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch den Betrieb der Anlage getroffen ist, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Es ist das Ergebnis zu erwarten, dass durch den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden, wenn bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage, sowie bei Einhaltung der Auflagen sichergestellt ist, dass Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen sind, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Folgende wesentlichen Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG zu nennen:

- Schutzgut Mensch – Lärmbelästigung:
Bei bestimmungsgemäßem Betrieb sind durch die geplante Maßnahme keine relevanten Auswirkungen auf den Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit zu erkennen. Lärmverursachende Anlagenteile der Anlage nach BImSchG wurden und werden soweit möglich innerhalb eines Gebäudes (abschirmende Wirkung) sowie nach dem aktuellen Stand der Lärminderungstechnik errichtet und betrieben.
- Schutzgut Mensch bzw. menschliche Gesundheit, Luft, Pflanzen und biologische Vielfalt – Luftreinhaltung:
Es kommt keine neue Emissionsquelle zu den bereits vorhandenen hinzu. Durch die Nutzung der beide NEAs zur Abdeckung der Spitzenlast ≤300 h/a sind jedoch zusätzliche Emissionen zu berücksichtigen. Die Abluft der bestehenden Emissionsquellen wird, z.T. über eine vorgeschaltete Abgasreinigung, ins Freie geführt. Die nach TA Luft und 44. BImSchV vorgegebenen Emissionsgrenzwerte werden eingehalten und deren Einhaltung wiederkehrend mittels Messung überprüft. Die mögliche Veränderung der Emissions-/ Immissionssituation wurde vom Sachverständigen begutachtet.
- Bezüglich Anlagensicherheit und sonstigen Gefahren einschließlich 12. BImSchV, Abfallwirtschaft und Energieeffizienz sind keine Beeinträchtigungen der Merkmale nach Nr. 3 der Anlage 2 zum UVPG zu erkennen bzw. haben keine Relevanz.
Die Milchwerke Piding unterliegen nicht den Anforderungen der Störfall-Verordnung. Mit dem Vorhaben kommen keine neuen sicherheitsrelevanten Aspekte hinzu.
- Die Belange Natur- und Denkmalschutz sind nicht relevant, da die Änderungen innerhalb der bestehenden Gebäude und dem Areal der Milchwerke sind und nur bereits bebaute und versiegelte Flächen beanspruchen. Es kommt zu keiner Verschlechterung der naturschutzfachlich relevanten Schutzgüter. Eine Errichtung von massiven Hochbaukörpern ist nicht geplant. Nach dem Flächennutzungsplan und den maßgeblichen Bebauungsplänen handelt es sich um ein Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO.

4. Zusammenfassung:

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Daher ist die Durchführung einer (weitergehenden) Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens nach §§ 4 und 16 BImSchG nicht erforderlich.

Der Feststellungsvermerk vom 10.02.2025 kann mit den entsprechenden Unterlagen während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 202, eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung zur Einsichtnahme unter der Telefonnummer 08651/773-509 wird gebeten. Gemäß Art. 27a BayVwVfG ist der Vermerk im UVP-Portal abrufbar.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist, sondern nur mit der Entscheidung über die Genehmigung (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Bad Reichenhall, den 12. Februar 2025
Landratsamt Berchtesgadener Land

Andreas Ullmann, Geschäftsbereichsleitung 1

Bek. Nr. 2

Landratsamt Berchtesgadener Land

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
Nutzungsänderung im 2. Ober- und Dachgeschoss von Wohnen in Büronutzung;
Einbringen eines Gemeinschafts- und Pausenraumes im Kellergeschoss;
Keine Änderung der Mittelgarage,
Freilassing, Augustinerstraße**

Mit Bescheid vom 03.02.2025, Az. BV 1313/2024, wurde für **Xxx* xxx*** für den Antrag „Nutzungsänderung im 2. Ober- und Dachgeschoss von Wohnen in Büronutzung; Einbringen eines Gemeinschafts- und Pausenraumes im Kellergeschoss; Keine Änderung der Mittelgarage“, Freilassing, Augustinerstraße 19, Gemarkung Freilassing, Flurstück 927/4 eine Baugenehmigung mit einer Abweichung erteilt.

Der Baugenehmigungsbescheid wird hiermit nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayer. Bauordnung durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn einschließlich der Inhaber von grundstücksgleichen Rechten (nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBO) auf den Grundstücken Fl. Nrn. 919/2, 927/5 und 927/20 der Gemarkung Freilassing zugestellt:

Für diesen Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30, 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München.**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Berchtesgadener Land innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Für eine Einsichtnahme bitten wir um vorherige Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 08651/773-548 bzw. -549).

Bad Reichenhall, den 06. Februar 2025
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek.Nr. 3

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Freilassing (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 12.02.2025

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung

§ 1

Die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Freilassing (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 12.07.2016, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamts Berchtesgadener Land Nr. 28 vom 12.07.2016, Bek.-Nr. 1, geändert durch Satzung vom 03.08.2022, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamts Berchtesgadener Land Nr. 32 vom 09.08.2022, Bek.-Nr. 4, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden folgende neue §§ 17 a, 17 b und 17 c eingefügt:

- „§ 17 a Urngemeinschaftsgrabstätten
- § 17 b Baumbestattung
- § 17 c Sternenkinder“

2. § 7 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 7
Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof**

(1) Aus Gründen des Erhalts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedürfen Gewerbetreibende, die Gräber ausheben und verfüllen sowie Grabmale und Einfassungen errichten, für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt Freilassing. Die Zulassung ist schriftlich oder im Wege der elektronischen Verfahrensabwicklung zu beantragen. Die Zulassung muss alle 10 Jahre erneuert werden.

(2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind
- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
- c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

(3) Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist. Der Berechtigungsschein ist widerruflich, er kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. Wer ohne Berechtigungsschein im Friedhof arbeitet, kann vorbehaltlich weiterer Maßnahmen des Friedhofs verwiesen werden.

(4) Über den Antrag entscheidet die Stadt Freilassing innerhalb einer Frist von drei Monaten. Hat die Stadt Freilassing nicht innerhalb der festgelegten Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Zulassung als erteilt.

(5) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 1 bis 4 sind nicht anwendbar.

(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihren Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(7) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden. Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.

(8) Die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 ist im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind Arbeits- und Lagerplätze wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(9) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Stadt Freilassing entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.“

3. In § 9 werden folgende neue Ziffern angefügt:

- „8. Urngemeinschaftsgrabstätten (§ 17 a),
9. Baumbestattung (§ 17 b),
10. Sternkinder (§ 17c).“

4. § 17 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„§ 15 Abs. 4 gilt entsprechend.“

5. Es wird folgender neue § 17 a eingefügt:

**„§ 17 a
Urngemeinschaftsgrabstätten**

(1) Das Urngemeinschaftsgrab ist eine einheitlich gestaltete und bepflanzte Grabfläche, in dem meist nicht miteinander verwandte Menschen, beigesetzt werden. Die Vergabe erfolgt mit Eintritt des Trauerfalls und wird der Reihe nach vergeben.

(2) Das Gestalten, Pflegen und Instandhalten der Grabanlage obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Blumen, Kerzen etc. dürfen ausschließlich auf der dafür vorgesehenen seitlichen Ablagefläche abgestellt werden.

(3) Die Anbringung eines Bronzeschildes, im Format 11 x 7,5 cm, mit Hinweis auf Name, Geburts- und Sterbedatum der verstorbenen Person, ist im Auftrag und auf Rechnung des Nutzungsberechtigten möglich. Die Befestigung an den hierfür vorgesehenen Stelen obliegt ausschließlich dem in § 7 dieser Satzung genannten Personenkreis.

(4) Im Zuge einer Beisetzung ist der Erwerb von maximal einer weiteren Grabstelle möglich. Für diese zweite Grabstelle (Wahlgrab), ist das Nutzungsrecht ebenfalls für 15 Jahre zu erwerben.

(5) Nach Ablauf der Nutzungsdauer von 15 Jahre erlischt das Nutzungsrecht automatisch, außer der Nutzungsberechtigte beantragt schriftlich eine Verlängerung der Nutzungsdauer um mindestens ein weiteres Jahr.

(6) § 15 Abs. 4 gilt entsprechend.“

6. Es wird folgender neue § 17 b eingefügt:

**„§ 17 b
Baumbestattung**

(1) Bei dieser Art der Bestattung erfolgt die Beisetzung einer Urne auf der hierfür ausgewiesenen Grünfläche unter einem Baum. Die Vergabe erfolgt mit Eintritt des Trauerfalls und wird der Reihe nach vergeben.

(2) Das Gestalten, Pflegen und Instandhalten der Grabanlage obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Das Ablegen von Blumen, Kerzen etc. ist nicht gestattet. Zur Beisetzung ist lediglich das Auflegen des Urnenkranzes durch die beauftragte Bestattungsfirma sowie das Ablegen von Blumen am Rand der Friedwiese zugelassen. Diese werden nach Ablauf einer Woche von der Friedhofsverwaltung entfernt.

(3) Die Anbringung eines Bronzeschildes auf der dafür vorgesehenen Stele, im Format 9 x 5 cm, mit Hinweis auf Name, Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person, ist im Auftrag und auf Rechnung des Nutzungsberechtigten möglich. Die Befestigung an den hierfür vorgesehenen Stelen obliegt ausschließlich dem in § 7 dieser Satzung genannten Personenkreis. Am Baum selbst darf kein entsprechender Hinweis erfolgen.

(4) Das Nutzungsrecht ist für 15 Jahre zu erwerben und kann nicht verlängert werden.

(5) Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes zerstört oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden, schafft die Stadt Freilassing Ersatz durch Pflanzung eines neuen Baumes.

(6) § 15 Abs. 4 gilt entsprechend.“

7. Es wird folgender neue § 17 c eingefügt:

**„§ 17 c
Sternenkinder**

(1) Die Anlage der Sternenkinder ist eine Ruhe- und Gedenkstätte für Kinder, die sterben bevor sie geboren sind (Fehl- und Totgeburten im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Satz 1, 2 des Bestattungsgesetzes), und die Beisetzungsart dem Willen der Angehörigen entspricht.

(2) § 15 Abs. 4 gilt entsprechend.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.03.2025 in Kraft.

Freilassing, den 12. Februar 2025
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Stadt Freilassing

**Ortsrecht der Stadt Freilassing
Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
zur Satzung über die Benutzung
der öffentlichen Bestattungseinrichtung der Stadt Freilassing vom 12.02.2025**

Die Stadt Freilassing erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende

Satzung

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Bestattungseinrichtung der Stadt Freilassing vom 14.11.2017, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 47 vom 21.11.2017, Bek.-Nr. 4, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 2
Grabbenutzungsgebühren**

(1) Für die Grabbenutzung wird je Grabplatz für die Dauer der Ruhefrist (§ 22 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) folgende Benutzungsgebühr erhoben:

a)	Kindergrabstätte	191,92 €
b)	Einzelgrabstätte	967,10 €
c)	Doppelgrabstätte	1.934,21 €
d)	Dreifachgrabstätte	2.698,90 €
e)	Gruft	3.238,68 €

f)	Urnengrabstätte (Erdreich)	1.086,56 €
g)	Urnengrabstätte (Urnenwand)	2.226,42 €
h)	Anonymes Urnengrab	684,65 €
i)	Urnengemeinschaftsgrabstätte	1.054,26 €
j)	Baumbestattung	1.523,31 € .“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.03.2025 in Kraft.

Freilassing, den 12. Februar 2025
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Erste Satzung zur Änderung der Satzung über das Leichenhaus der Stadt Freilassing (Leichenhaus-Benutzungssatzung) vom 12.02.2025

Die Stadt Freilassing erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

Satzung

§ 1

Die Satzung über das Leichenhaus der Stadt Freilassing (Leichenhaus-Benutzungssatzung) vom 10.07.2006, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamts Berchtesgadener Land Nr. 28 vom 11.07.2006, Bek.-Nr. 3, wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt neu formuliert:

„(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das städtische Leichenhaus zu verbringen. Dies gilt nicht, wenn

- der Tod in einer Anstalt (z.B. Krankenhaus, Alten- bzw. Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- wenn die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.03.2025 in Kraft.

Freilassing, den 12. Februar 2025
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Zwölfte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Leichenhauses im Friedhof Freilassing-Salzburgshofen vom 12.02.2025

Die Stadt Freilassing erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgaben-gesetzes (KAG) folgende

Satzung

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Leichenhauses im Friedhof Freilassing-Salzburgshofen vom 19.11.1979, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamts Berchtesgadener Land Nr. 40 vom 01.12.1979, Bek.-Nr. 5, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.10.2021, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamts Berchtesgadener Land Nr. 43 vom 26.10.2021, Bek.-Nr. 3, wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

„§ 1 Gebühren

Die Stadt Freilassing erhebt für die Benutzung des Leichenhauses im Friedhof Freilassing-Salzburghofen je angefangenen Kalendertag folgende Gebühren:

a)	Benutzung	99,00 €	
b)	Kühlung	35,00 €	“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.03.2025 in Kraft.

Freilassing, den 12. Februar 2025
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Stadt Freilassing

Aufstellung der 70. Änderung des Bebauungs- und Baulinienplanes „Mitterfeld“ mit „Kirch- und Stadtplatz“ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Mit Beschluss vom 04.02.2025 hat der Bau-, Umwelt- und Energieausschuss die Aufstellung der 70. Änderung des Bebauungs- und Baulinienplans „Mitterfeld“ mit „Kirch- und Stadtplatz“, an der Eichertstraße gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Der geplante Änderungsbereich des Bebauungsplans „Mitterfeld“ mit „Kirch- und Stadtplatz“ liegt auf der Südseite und Nordseite der Eichertstraße und umfasst die Flurstücke mit den Fl.-Nrn. 307, 307/4, 307/5, 307/6, 307/8, 307/9, 308, 309, 309/2, 309/3, 309/4, 309/5, 309/6, 309/7, 309/8, 310, 310/2, 311/4, 312/1, 423/2 Teilfläche, 326, 326/2, 326/3, 326/4 sowie 326/5 der Gemarkung Freilassing.



Mit Beschluss vom 04.02.2025 hat der Bau-, Umwelt- und Energieausschuss auch eine Satzung über eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB für den Geltungsbereich der 70. Änderung des Bebauungs- und Baulinienplans „Mitterfeld“ mit „Kirch- und Stadtplatz“, beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der 70. Änderung des Bebauungs- und Baulinienplans „Mitterfeld“ mit „Kirch- und Stadtplatz“ und der Geltungsbereich der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 70. Änderung des Bebauungs- und Baulinienplans „Mitterfeld“ mit „Kirch- und Stadtplatz“ sind deckungsgleich.

Anlass und Ziel der Aufstellung der 70. Änderung des Bebauungs- und Baulinienplanes „Mitterfeld“ mit „Kirch- und Stadtplatz“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ist insbesondere die Klarstellung und Konkretisierung der städtebaulichen Zielsetzungen der aus dem Jahr 1960 stammenden und bis heute für den in Rede stehenden Änderungsbereich geltenden Urfassung des Bebauungsplans „Mitterfeld“ mit „Kirch- und Stadtplatz“.

Hintergrund ist, dass die zum Zeitpunkt 1960 ausschließlich mit der Planzeichnung zum Ausdruck gebrachten städtebaulichen Zielsetzungen aus heutiger Sicht nicht mehr vollständig den Möglichkeiten und Ansprüchen an die zeichnerischen Darstellungen und Festsetzungen einschließlich ihrer Begründung entsprechen. Hieraus können sich Ungenauigkeiten und Rechtsunsicherheiten bei der Anwendung und den Vollzug des Bebauungsplans ergeben. Darüber hinaus sollen mit der 70. Änderung des Bebauungs- und Baulinienplanes „Mitterfeld“ mit „Kirch- und Stadtplatz“ die aus heutiger Sicht hinzugekommene Zielsetzung einer angemessenen Nachverdichtung zur Wohnbauschaffung im Gebietsbereich aufgenommen und konkretisiert werden.

Somit soll mit der Bebauungsplanänderung eine Ergänzung, Konkretisierung und baurechtliche Sicherung der bisherigen städtebaulichen Zielsetzungen für diesen Änderungsbereich erfolgen. Auch eine Begründung, die der Ursprungfassung des Bebauungsplans von 1960 noch nicht zu Grunde lag, soll nun nachgeholt werden.

Folgende Ziele werden mit der Aufstellung der 70. Änderung des Bebauungs- und Baulinienplans „Mitterfeld“ mit „Kirch- und Stadtplatz“ verfolgt:

- Schaffung dringend benötigten Wohnraums durch eine sozialräumlich und baulich angemessene Nachverdichtung,
- geordnete städtebauliche Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf die Einfügung der Art und des Maßes der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung,
- Lösung potenzieller Spannungen zwischen vorhandener und zusätzlicher Wohnnutzung,
- Erschließung neuer Wohneinheiten und Baukörper über die bereits vorhandene Erschließungsstraße (Eichetstraße),
- Erhalt und Stärkung der Fahrrad- und Fußwegachse „Eichetstraße“.

Die vorgesehene Neuaufstellung geht zudem einher mit den Zielen des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts (ISEK) Freilassing, mit dem die Stadt eine behutsame Nachverdichtung im bestehenden Stadtgefüge und die Schließung vorhandener Baulücken verfolgt.

Das Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 Nr.1 bzw. Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden.

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses einschließlich dem geplanten räumlichen Geltungsbereich der 70. Änderung des Bebauungs- und Baulinienplans „Mitterfeld“ mit „Kirch- und Stadtplatz“ erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land sowie auf der Amtstafel der Stadt Freilassing.

Die Öffentlichkeit kann sich über diese Bekanntmachung einschließlich dem geplanten räumlichen Geltungsbereich der 70. Änderung des Bebauungs- und Baulinienplans „Mitterfeld“ mit „Kirch- und Stadtplatz“ sowie über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik **Rathaus / Bürgerservice / Bebauungspläne - Flächennutzungspläne / Aufstellung/Änderung** unterrichten. Die Unterrichtungsmöglichkeit besteht auch im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 83395 Freilassing - Zimmer Nr. 214 (2. OG) - während der allgemeinen Dienststunden oder nach Vereinbarung.

Hinweise zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Formblättern „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO“, die dauerhaft auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik **Rathaus / Bürgerservice / Bebauungspläne - Flächennutzungspläne / Datenschutzhinweise** eingesehen werden können.

Freilassing, 10. Februar 2025
Stadt Freilassing

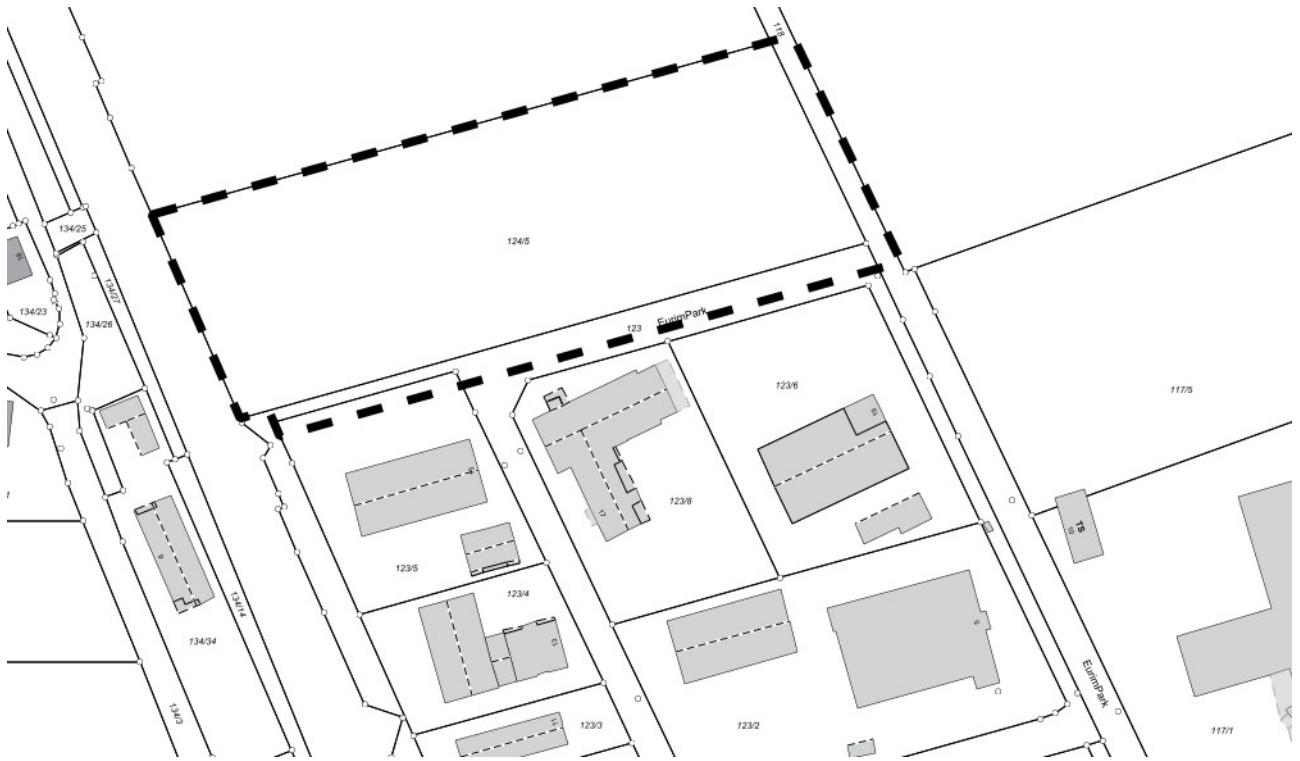
Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Aufstellung des Bebauungsplans „Helfau V“: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung am 06.02.2024 beschlossen, den Bebauungsplan „Helfau V“ aufzustellen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurnummer 124/5 sowie Teilflächen der Flurnummern 118, 123 und 123/5 Gemarkung Surheim nördliche des bestehenden Gewerbegebietes und ist aus dem nachstehenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist es, die städtebaulichen und planungsrechtlichen Grundlagen für dringend benötigte zusätzliche gewerbliche Nutzung zu schaffen, insbesondere um ortsansässigen Betrieben mit Erweiterungsbedarf eine künftige Entwicklung zu ermöglichen und diese am Ort zu halten.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 14.01.2025 mit Begründung und Umweltbericht kann in der Zeit

vom Mittwoch, 26. Februar 2025 bis einschließlich Montag, 28. April 2025

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim (www.saaldorf-surheim.de) unter „Gemeinde & Verwaltung – Bauleitplanung – laufende Verfahren“ eingesehen werden.

Außerdem liegen die Unterlagen in diesem Zeitraum während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung im 2. Obergeschoss des Rathauses in Saaldorf, Moosweg 2 öffentlich aus.

Aus den Unterlagen kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Während der Auslegungsfrist können Äußerungen zur Planung bei der Gemeinde Saaldorf-Surheim vorgebracht werden. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Schutzgut:	Informationen enthalten in:
Boden	Umweltbericht vom 14.01.2025
Wasser	Umweltbericht vom 14.01.2025
Tiere und Pflanzen	Umweltbericht vom 14.01.2025
Klima und Luft	Umweltbericht vom 14.01.2025
Mensch und Siedlung	Umweltbericht vom 14.01.2025 Schalltechnische Untersuchung vom 30.01.2025
Orts- und Landschaftsbild	Umweltbericht vom 14.01.2025
Kultur- und sonstige Sachgüter	Umweltbericht vom 14.01.2025

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim (www.saaldorf-surheim.de) unter „Gemeinde & Verwaltung - Bauleitplanung“ veröffentlicht.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung

über das Ergebnis der Prüfung. Weitere In-formationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Saaldorf, den 12. Februar 2025
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Jahresabschluss 2023 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe

Der Jahresabschluss 2023 wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft SWMP PartGmbH, Wirtschaftsprüfer Prof. Dr. Winfried Schwarzmann geprüft und am 05.09.2024 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe, Teisendorf, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe, Teisendorf, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

• • •

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Zweckverbandes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2023 befasst. Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass geben.

Die Verbandsversammlung hat den Jahresabschluss am 26.11.2024 endgültig festgestellt. Jahresabschluss und Lagebericht werden vom 26.02.2025 bis 12.03.2025 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Am Kiesfang 4, 83317 Teisendorf öffentlich ausgelegt.

Die Verbandsversammlung beschloss am 26.11.2024, den Jahresverlust in 2023 von 203.036,43 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Teisendorf, den 11. Februar 2025
Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Thomas Gasser, Verbandsvorsitzender
